



GESCHÄFTSSTELLE

DGOU Geschäftsstelle · Str. des 17. Juni 106-108 · 10623 Berlin

Herrn
Dr. Akbarian
Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
RS II 1
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

Per E-Mail: RSIIS@bmub.bund.de und RSIIM@bmub.bund.de

DGOU Geschäftsstelle

Straße des 17. Juni 106 - 108
10623 Berlin
Tel. +49 - (0)30 - 340 60 36 00
Fax +49 - (0)30 - 340 60 36
E-Mail: office@dgou.de
www.dgou.de

Berlin, 21.10.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Sehr geehrter Herr Dr. Akbarian,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der DGOU-Sektion Bildgebende Verfahren zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. Reinhard Hoffmann
Generalsekretär der DGU
Generalsekretär der DGOU

Prof. Dr. med. Bernd Kladny
Generalsekretär der DGOOC
Stellv. Generalsekretär der DGOU

DGOU Bankverbindung

APO-Bank München BLZ 30060601 Kontonummer 0007426739

Für Auslandsüberweisungen:

IBAN: DE34300606010007426739 SWIFT-BIC: DAAEDED



Verbändeanhörung - Referentenentwurf Strahlenschutzgesetz Stellungnahme

Folgende Artikel haben einen Bezug zur Röntgendiagnostik und damit einen Bezug zu dem Gebiet Chirurgie (Orthopädie/Unfallchirurgie):

1.

Seite 5

Artikel 1 Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)

Abschnitt 2 Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung; Umgang mit radioaktiven Stoffen; Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern

§ 11 bis § 23

Abschnitt 3 Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

§ 24 Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

§ 25 Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

Abschnitt 5 Medizinische Forschung

§30 Genehmigungsbedürftige Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung

§31 Anzeigebedürftige Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung

§32 Deckungsvorsorge bei der anzeigebedürftigen Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung

§33 Ethikkommission

§34 Verordnungsermächtigung

In allen § werden allgemeingültige Feststellungen wiedergegeben.
Eine berufspolitische Konsequenz habe ich nicht gefunden.

2.

Seite 157

Artikel 7 Änderung der Gebührenordnung für Ärzte:

Es werden nur Begriffe geändert, keine weitere Konsequenz.

3.

Seite 161

Artikel 17 Änderung des Medizinproduktegesetzes

Es werden nur Begriffe geändert, keine weitere Konsequenz.

Dr. Axel Goldmann, Erlangen

Leiter der Sektion Bildgebende Verfahren der DGOU